



Bundesministerium
für Gesundheit

EU 2007 DE

Bundesministerium für Gesundheit, 53109 Bonn

An den
Gemeinsamen Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3A
53721 Siegburg

vorab per Fax 02241-9388-35 28. März 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss Geschäftsführung							
Original	Fr. Dr. Brömmel						
Kopie	Kausertaler						
Vorsitzender	GF	SIS: Rechf	SIS: Methodik	P/O	Verw.	Abt. I	Abt. II

REFERAT 213
BEARBEITET VON Walter Schmitz
HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT 53109 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-3103
FAX +49 (0)228 99 441-4924
E-MAIL Walter.schmitz@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 28. März 2007
AZ 213-44746-9

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 Abs. 5 SGB V vom 15. Februar 2007 - schriftliches Verfahren
hier: Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 Abs. 1 SGB V vorgelegte o.g. Beschluss gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass die tragenden Gründe zu § 23i Abs. 1, § 23i Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 23i der Richtlinie entsprechend den Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 26. März 2007 ergänzt werden und bei nächster Gelegenheit eine Klarstellung in der Richtlinie erfolgt.

Das Bundesministerium für Gesundheit geht zudem davon aus, dass die Vorschrift des § 24 Buchstabe b nach wie vor als Ermächtigungsgrundlage für Sonderbedarfszulassungen von Kindern und Jugendlichen Psychotherapeuten in Betracht kommt und der Gemeinsame Bundesausschuss im Hinblick auf das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 23.11.2002 (L 5 KA 1247/02) prüft, wie diese Auslegung durch eine Konkretisierung des Wortlauts des § 24 Buchstabe b klargestellt werden kann.

Im Übrigen bitte ich künftig im Rahmen der Prüfung der Frage, ob der Gemeinsame Bundesausschuss der Bundesärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer oder der Bundeszahnärztekammer zu Beschlüssen nach § 91 Abs. 8a SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat, folgendes zu berücksichtigen: Die Rechtsprechung hat das Kriterium, dass die jeweilige Berufsausübung berührt ist, in der Vergangenheit sehr weit auslegt. Der

Seite 2 von 2

Gemeinsame Bundesausschuss sollte daher der jeweiligen Kammer im Zweifel die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Langenbacher